Teilnahmebedingungen für den Staatsehrenpreis „Vorbildliche Ausbildung in der Landwirtschaft“

1. Wer veranstaltet den Wettbewerb um den Staatsehrenpreis?

Veranstalter ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (Staatsministerium).

2. Wie ist das Logo gestaltet?

Das Logo umfasst neben dem Titel „Staatsehrenpreis“, dem Staatswappen und dem Schriftzug „Vorbildliche Ausbildung in der Landwirtschaft“ notwendigerweise die jeweilige Jahreszahl der Verleihung (Prämierungsjahr).

3. Welche Vorteile bringt die Auszeichnung?

Der Staatsehrenpreis macht gute Ausbildung sichtbar.

Das im Rahmen der Auszeichnung verliehene Logo darf stets in Verbindung mit dem dazugehörigen Prämierungsjahr vom Betriebsinhaber für eigene Marketing- bzw. Werbezwecke (Homepage, Briefbogen, Werbung, Aufkleber auf Betriebsautos etc.) verwendet werden.

4. Wer kann am Prämierungsverfahren teilnehmen?

Alle bayerischen landwirtschaftlichen Betriebe, bei denen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

4.1. Der teilnehmende Betrieb ist ein von den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen anerkannter Ausbildungsbetrieb im Beruf Landwirt/in.

4.2. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss im teilnehmenden Betrieb mindestens ein laufendes Ausbildungsverhältnis im Beruf Landwirt/in bestehen.

4.3. Mindestens ein(e) Auszubildende(r) muss zum Zeitpunkt der Teilnahme bereits erfolgreich die Abschlussprüfung im Beruf Landwirt/in absolviert haben.

4.4. In den letzten fünf Jahren gab es maximal zwei Jahre ohne Ausbildungsverhältnis im Beruf Landwirt/in.

4.5. Vollständige und wahrheitsgemäße Angaben (siehe Bewerbungsbogen); falsche Angaben führen zu einem Ausschluss aus dem laufenden Bewerbungsverfahren und können zu einer Aberkennung einer bereits gewährten Auszeichnung führen.

4.6. Die unterzeichneten Formulare ‚Einverständniserklärung Ausbilder‘ über die Mitwirkung und zur Einwilligung aller derzeit aktiven Ausbilder liegen vor.

Ausnahme: Die ‚Einverständniserklärung Ausbilder‘ ist nicht erforderlich, sofern der Betriebsinhaber seit mindestens zehn Jahren (rückgerechnet ab dem Datum des Eingangs der Online-Bewerbung) zugleich der einzige Ausbilder ist.

4.7. Es liegen beim sich bewerbenden Betriebsinhaber keine einschlägigen Vorstrafen (z. B. gegen das Berufsbildungs- oder Jugendarbeitsschutzgesetz) und Insolvenzverfahren aus den letzten 5 Jahren vor. Ebenso lagen bzw. liegen derzeit keine gravierenden Verstöße gegen Fachrecht oder CC-Verstöße vor, die Rückforderungen seitens der Landwirtschaftsverwaltung zur Folge hatten.

4.8. Die Mitgliedschaft in einem berufsständischen Verband ist keine Voraussetzung.

4.9. Die Überweisung des Teilnahmebetrages in Höhe von 150 € innerhalb von acht Tagen nach Absendung des Online-Bewerbungsbogens ist Voraussetzung für die Teilnahme am Prämierungsverfahren. Die Kontoinformationen befinden sich am Ende des Online-Bewerbungsbogens. Zusätzlich werden die Kontoinformationen nach Absenden der Online-Bewerbung mit der Bestätigungsmail zum Eingang des Bewerbungsbogens im System versandt.

4.10. Sollten sich während des laufenden Bewerbungsverfahrens Änderungen unter 4.1 ergeben, ist die Regierung von Oberfranken (als sog. Prüfstelle) per Mail zu informieren unter: staatsehrenpreis@reg-ofr.bayern.de .

5. Wie läuft das Prämierungsverfahren ab?

5.1. Die Bewerbung erfolgt ausschließlich online (über die Seite www.vorbildliche-ausbildung.bayern.de) durch Absenden des vollständig ausgefüllten Online-Bewerbungsbogens inklusive der erforderlichen Anlagen. Alle erforderlichen Unter-lagen sind auf der genannten Webseite zum Download bereitgestellt. Bewerbungen, die ganz oder zum Teil auf anderem Weg als online eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

5.2. Es gilt das ‚Windhundprinzip‘ begrenzt auf die ersten 20 eingegangenen Online-Bewerbungen. Dies bedeutet, dass die ersten 20 Online-Bewerbungen von der Regierung von Oberfranken (als sogenannte Prüfstelle) auf Vollständigkeit der Unterlagen überprüft werden. Diejenigen Betriebe aus diesen ersten 20, deren Unterlagen vollständig vorliegen und deren Teilnahmebetrag fristgerecht (innerhalb von acht Tagen) auf dem angegebenen Konto eingegangen ist, nehmen am Prämierungsverfahren teil.

5.3. Sollten Bewerbungen z.B. aufgrund nicht fristgemäßer Zahlung des Teilnahmebetrags nicht am Prämierungsverfahren teilnehmen, findet unter Ausschluss des Rechtswegs kein Nachrückverfahren statt.

5.4. Der entrichtete Teilnahmebetrag wird für den Fall, dass die Teilnahmebedingungen (siehe insb. oben Ziffer 4) nicht (mehr) vollständig erfüllt sind oder wenn keine Auszeichnung mit dem Staatsehrenpreis erfolgt, nicht erstattet. Insoweit ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

5.5. Grundlage der Auszeichnung bildet der Online-Bewerbungsbogen samt dazugehöriger Anlagen. Hierin erläutert der Bewerber sein Engagement im Bereich der Ausbildung. Im Bedarfsfall behält sich die Prüfstelle vor, zusätzliche erläuternde Belege zu verlangen.

5.6. Eingereichte Unterlagen werden weder aufbewahrt noch zurückgeschickt noch zurückgegeben.

5.7. Die Bewerber erklären sich damit einverstanden, dass die für die Ausbildung in der Landwirtschaft in der Region jeweils zuständige Regierung zusammen mit den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) Einsicht in die mit ihnen geschlossenen Ausbildungsverhältnisse der letzten zehn Jahre ab Einsendung der Online-Bewerbung nimmt. Die Einsichtnahme erfolgt ohne Verwendung von Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ausbilder, Auszubildenden und ggf. deren Erziehungsberechtigten und dient dem Abgleich mit den im Online-Bewerbungsbogen gemachten Angaben.

5.8. Für die Verleihung des Staatsehrenpreises wird eine Bewertungskommission berufen. Diese ist in ihrer Entscheidung unabhängig und besteht voraussichtlich aus folgenden Mitgliedern:

- Vertreter der Regierung von Oberfranken bzw. dessen Stellvertreter (Vorsitz),
- Mitglieder der AG Staatsehrenpreis Landwirtschaft

- Mitglieder der Prüfungsausschüsse (Gesellen-/Meisterprüfung Landwirtschaft),
- Mitglieder der Bayerischen Jungbauernschaft
- Mitglieder der für die Berufsausbildung in der Landwirtschaft zuständigen Verbände (vlf, VLM)

5.9. Um Befangenheit auszuschließen, stammen die im Einzelfall entscheidungsbefugten Mitglieder der Bewertungskommission nicht aus der jeweiligen Region des zu bewertenden Betriebs. Hinsichtlich der Zusammensetzung und des Entscheidungsprozesses der Mitglieder der Bewertungskommission ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

5.10. Die teilnehmenden Bewerbungen werden nach einem vorab festgelegten Punkte-schlüssel bewertet.

5.11. Die Prüfstelle und die Bewertungskommission verifizieren die im Bewerbungsbogen gemachten Angaben. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Bewertungsverfahrens ist eine Vor-Ort-Besichtigung mit einer qualitätssichernden Überprüfung unabdingbar. Sollten die Vor-Ort-Besichtigungen behördlich untersagt oder aus sonstigen wichtigen Gründen (z. B. Auswirkungen höherer Gewalt, andere unvorhersehbare Ereignisse, u. ä.) nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Bedingungen durchführbar sein, so ist der Veranstalter berechtigt, nach eigenem Ermessen eine geeignete Alternative für die Vor-Ort-Besichtigungen zu bestimmen. Teilnehmer, die hierbei nicht mitwirken, obgleich die Mitwirkung nach Treu und Glauben zumutbar ist, sind ohne Erstattung des Teilnahmebetrags von der weiteren Teilnahme am Prämierungsverfahren ausgeschlossen.

Alternativ kann das Gesamtverfahren im Falle einer behördlichen Untersagung von Vor-Ort-Besichtigungen oder aufgrund sonstiger wichtiger Gründe nach eigenem Ermessen des Veranstalters abgebrochen oder verschoben werden (siehe auch Ziffer 9 unten).

- Bewerber, deren Betrieb im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle überprüft werden soll, erklären sich damit einverstanden, dass die Mitglieder der Bewertungskommission den Betrieb nach Anmeldung besichtigen (Gesamtbesuchszeit ca. zwei Stunden).
- Die Bewertungskommission befragt sowohl die dort derzeit lernenden Auszubildenden (auf freiwilliger Basis), den Betriebsinhaber, als auch ggf. den/die Aus-bilder getrennt voneinander.
- Die Anwesenheit des Betriebsinhabers sowie des/der Ausbilder bei der Vor-Ort-Besichtigung ist verpflichtend. Ohne eine entsprechende Mitwirkung des Betriebsinhabers sowie des/der Ausbilder wird die jeweilige Bewerbung um den Staatsehrenpreis von der Teilnahme am Prämierungsverfahren ausgeschlossen.
- Die Anwesenheit von mindestens einem derzeit beschäftigen Auszubildenden (Ausnahme: Teilnahme des Auszubildenden an überbetrieblicher Ausbildung, Schultag) ist verpflichtend. Von der Abwesenheit muss die Bewertungskommission vorab rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, so dass ggf. eine Terminverschiebung geplant werden kann.

5.12. Falls während des laufenden Prämierungsverfahrens ein Betrieb (z. B. aufgrund von Kündigung) keinen Ausbilder beschäftigt und auch der Betriebsinhaber selbst nicht als anerkannter Ausbilder tätig ist, wird die jeweilige Bewerbung um den Staatsehrenpreis von der Teilnahme am Prämierungsverfahren ausgeschlossen.

5.13. Während der Bewerbungs- und Bewertungsphase werden keine Auskünfte zum Stand des Bewerbungsverfahrens erteilt.

5.14. Unter den prämierten Betrieben wird keine Platzierung vorgenommen.

6. Weitere Teilnahmebedingungen

6.1. Für die Auszeichnung mit dem Staatsehrenpreis muss zunächst eine Mindestpunkt-zahl erreicht werden. Anschließend entscheidet die Bewertungskommission über die Vergabe des Staatsehrenpreises.

6.2. Der Staatsehrenpreis ist mit einem Prämierungsjahr versehen. Eine erneute Bewerbung von bereits prämierten Betrieben ist im Folgejahr wieder zulässig.

Betriebe, die nicht ausgezeichnet wurden, können sich ebenfalls im nächsten Be-werbungsverfahren erneut bewerben.

6.3. Eine Aberkennung des Staatsehrenpreises erfolgt, wenn gravierende Mängel in der Ausbildung festgestellt werden, die zu einem Untersagen des Einstellens und Aus-bildens (siehe insb. § 33 BBiG) führen können sowie bei unzutreffenden Angaben insb. im Online-Bewerbungsbogen.

6.4. Mit einer Veröffentlichung der Betriebsdaten (Name, Adresse) auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (www.stmelf.bayern.de) https://www.stmelf.bayern.de/bildung/agrarbereich/vorbildliche-ausbildung-in-der-landwirtschaft/index.html im Zusammenhang mit der Verleihung des Staatsehren-preises besteht Einverständnis.

6.5. Hinsichtlich des Prämierungsverfahrens, insb. der Entscheidung der Bewertungs-kommission ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

7. Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung der im Rahmen des Staatsehrenpreis-Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten ist das StMELF als Veranstalter. Die bei der Bewerbung angegebenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Prämierungsverfahrens sowie zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Veranstalters (d. h. insbesondere die Kommunikation mit den Bewerbern einschließlich Einladung zur Verleihung des Staatsehrenpreises, die Nennung der prämierten Betriebe und der Betriebsinhaber in Pressemitteilungen, auf der Internetseite des Staatsehrenpreises, Vorbildliche Ausbildung in der Landwirtschaft‘, die Bereitstellung der Daten der Be-werber an die Mitglieder der Bewertungskommission) verarbeitet. Für darüber hinaus gehende Zwecke werden die angegebenen Daten ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen nicht verwendet.

Sobald personenbezogene Daten nicht mehr für diese Zwecke erforderlich sind, werden sie gelöscht, spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres im dem die Auszeichnung verliehen wurde.

Dies gilt nicht für die personenbezogenen Daten der Inhaber der prämierten Betriebe, die zunächst dauerhaft gespeichert, jedoch spätestens zum Ende des 20. Kalenderjahres nach dem Prämierungsjahr gelöscht werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz (insbesondere über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre diesbezüglichen Rechte) finden Sie im Internet auf der Homepage des StMELF unter dem Link: www.stmelf.bayern.de/datenschutz.

8. Welche Haftungsbestimmungen gelten?

Die Bewerber stellen den Veranstalter sowie seine Bediensteten oder Beauftragten auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen (einschließlich angemessener Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverteidigung) frei, die Dritte wegen Verletzung ihrer Rechte geltend machen und verpflichten sich, den Veranstalter auf erstes Anfordern zu entschädigen, wenn Schäden auf einer Nutzung der Wettbewerbs-beiträge des Teilnehmenden beruhen, insbesondere wenn Dritte geltend machen, dass die Beiträge ihre Persönlichkeitsrechte, Urheber- oder sonstigen immateriellen Rechte verletzen, es sei

denn, es liegt Verschulden in Form von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Beschäftigten, Bediensteten oder Beauftragten des Veranstalters vor.

Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Bediensteten oder Beschäftigten des Veranstalters sowie deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Diese Einschränkung gilt nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von deren Bediensteten oder Beschäftigten, deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

9. Abbruch oder Verschiebung des Prämierungsverfahrens

Das Prämierungsverfahren kann von Seiten des Veranstalters jederzeit aus wichtigen Gründen abgebrochen oder verschoben werden. Unter anderem kann dies beispielsweise der Fall sein, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Wettbewerbs insbesondere aus rechtlichen, personellen, technischen oder sonstigen unvorhergesehen Gründen nicht gewährleistet werden kann. Die Entscheidung über einen Abbruch oder eine Verschiebung steht im Ermessen des Veranstalters. Ansprüche hieraus sowie der Rechtsweg sind insoweit ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen

Alle Ansprüche seitens der Bewerber sind ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Diese Teilnahmebedingungen können jederzeit vom Veranstalter aktualisiert und angepasst werden, ohne die einzelnen Bewerber darüber zu informieren.

Fragen zu den Teilnahmebedingungen können per E-Mail an die Prüfstelle an der Regierung von Oberfranken gesandt werden: staatsehrenpreis@reg-ofr.bayern.de.

Nebenabreden in mündlicher Form haben keine Gültigkeit.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist München, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist.

Sollten einzelne Klauseln dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine angemessene, gültige Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung nach Treu und Glauben am ehesten entspricht.